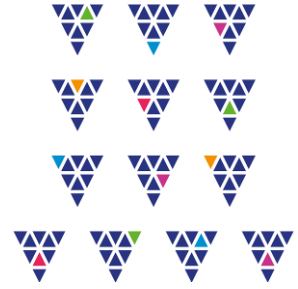


Benutzungsordnung der Kindertagesstätten der Stadt Laichingen



Für die Arbeit in den kommunalen Kindertagesstätten sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen). Jede Gruppe / Einrichtung kann als integrative Gruppe geführt werden, sofern mindestens ein Kind mit Behinderung aufgenommen wird.

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

- Halbtagesgruppen (Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mind. 3 Stunden)
- Regelgruppen (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)
- Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (durchgängige Öffnungszeit von mind. 6 Stunden)
- Ganztagesgruppen (mehr als 7 Stunden durchgängige Öffnungszeit)

Die Kindertagesstätten werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (Elternbeitrag § 3).



BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1 Aufnahme

1. In die Kindertagesstätten können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Krippen und Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren ist eine Eingewöhnung des Kindes mit Begleitung eines Personensorgeberechtigten, in der Regel ein bis zwei Wochen, bei Bedarf auch länger, unbedingt notwendig.
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Kindertagesstätte.
2. Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die Kindertagesstätten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der Aufnahmebestimmungen der Kindertagenträger in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.
4. Voraussetzung für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist der Nachweis über eine ärztliche Untersuchung. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
5. Die Personensorgeberechtigten müssen sich bis spätestens zwei Wochen vor Aufnahme des Kindes mit der Einrichtungsleitung in Verbindung setzen.
6. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 4) und nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages.
7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 2 Besuch – Betreuungsangebot – Schließungszeiten – Ferien

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Kindertagesstätten regelmäßig besucht werden.
2. Die Kinder sollten bis spätestens um 9.00 Uhr in der Einrichtung sein und pünktlich zu den Schließzeiten wieder abgeholt werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung und in der Krippe ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
4. Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (§ 2 Abs. 7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
5. Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
6. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Kindertagesstätte. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
7. Die Ferien werden vom Träger der Kindertagesstätten nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.
8. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Kindertagesstätten oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Krankheit, behördliche Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 3 Elternbeitrag

1. Für den Besuch der Kindertagesstätten wird ein Elternbeitrag und gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen. Die Beitragsregelung kann in den Kindertageseinrichtungen oder beim Kindergartenträger eingesehen werden. Eine Änderung des Elternbeitrages / Essensgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem, bleibt dem Träger vorbehalten.
2. Der Elternbeitrag wird nach dem monatlichen Nettoeinkommen der in häuslicher Gemeinschaft lebender Personensorgeberechtigten und nach der Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren, die im selben Haushalt leben, bemessen. Kinder, die nicht im selben Haushalt leben, können nicht berücksichtigt werden. Bei Lebensgemeinschaften ist das monatliche Nettoeinkommen beider Partner maßgebend.
3. Das monatliche Nettoeinkommen ermittelt sich aus dem Bruttoeinkommen, vermindert um einen Pauschalabzug. Bruttoeinkommen im Sinne dieser Regelung sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind.

Maßgebend ist das Bruttoeinkommen beim Eintritt in eine Kindertagesstätte und in den Folgejahren zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

Der Pauschalabzug beträgt

- bei steuer- und versicherungspflichtigen Einkommen 35 % des Bruttoeinkommens,
- bei Beamtenbezügen 25 % des Bruttoeinkommens,
- bei nichtsteuerpflichtigen Einkommen 5 % des Bruttoeinkommens.

Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres oder bei Wegzug zum jeweiligen Monatsende, in dem das Kind abgemeldet wird.

4. **Selbsteinschätzung**
Mit der schriftlichen Zusage des Betreuungsplatzes erhalten die Personensorgeberechtigten Unterlagen zur Selbsteinschätzung ihres Nettoeinkommens übersandt. Die Selbsteinschätzung ist schriftlich der Stadtverwaltung Laichingen mitzuteilen.

BENUTZUNGSORDNUNG

Für die Abgabe der Selbsteinschätzung haben die Personensorgeberechtigten vom Versandtag an 14 Tage Zeit. Sollte diese Frist verstreichen, wird der Elternbeitrag der Stufe III festgesetzt.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, zur Überprüfung der Selbsteinschätzung Einkommensnachweise zu verlangen. Werden diese nach einer angemessenen Frist nicht vorgelegt, wird der Elternbeitrag der Stufe III festgesetzt.

Das Kindergartenpersonal ist im gesamten Verfahren von der Mitwirkung ausgeschlossen und hat keine Einsicht in die Einstufungen der Elternbeiträge.

Die Angaben zur Selbsteinschätzung und evtl. vorgelegte Nachweise werden bei der Stadtverwaltung aufbewahrt. Nachdem das Kind die Kindertagesstätte verlassen hat, werden diese vernichtet.

5. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (siehe § 2 Abs. 7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
6. Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt / Sozialamt / Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz / Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

§ 4 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 6), ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Ist dies der Fall, ist dafür Sorge zu tragen, dass das Kind nicht alleine mit einem Fahrzeug (Roller, Fahrrad etc.) nach Hause fährt. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Kindertagesstätte an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Kindertagesstätte.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 5 Kündigung

1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
3. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist die Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
4. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
 - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei aufeinander folgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angepasste Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Versicherungen

1. Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VIII)
 - auf dem direkten Weg von und zu der Kindertagesstätte,
 - während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte,
 - während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach einer Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Textes im Anhang.
3. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in die Kindertagesstätten gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektion, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Kindertagesstätte betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
5. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
6. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
7. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Kindertagesstätte während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen verabreicht.

BENUTZUNGSORDNUNG

§ 8 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertagesstätte beteiligt (siehe hierzu § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)):

§ 5 Kindergartengesetz (KiTaG)

1. Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
2. Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich bzw. landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2012 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Laichingen vom 01.09.1998 ihre Gültigkeit.

Laichingen, 01.09.2012



Kaufmann
Bürgermeister